

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2

¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung 7,25 Prozent den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 des anrechenbaren Einkommens übersteigen.

² Bis Fr. 27 000.– gilt ein Selbstbehalt von 8.75 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt der Selbstbehalt für jede weiteren Fr. 100.– um 0.05 Promille.

²³ Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten (Mindestanspruch).

³⁴ Die Leistung nach Art. 66 Abs. 4 KVG wird vom Kanton getragen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 851.1